

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 28.09.2021		
Beratungspunkt	<b>Erdaushubdeponie - Aufhebung Gebührensatzung</b>		
Anlagen	Anlage 1 - Aktuelle Satzung vom 16.12.1992 (i. d. F. vom 16.01.2002) Anlage 2 - Aufhebungssatzung		
Kontierung			
Gäste			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

Erläuterungen:

Die aktuelle Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Erdaushubdeponien vom 16.12.1992 in der Fassung vom 16.01.2002 ist als **Anlage 1** beigefügt.

Auf der Gemarkung der Stadt Donaueschingen befinden sich zwei Erddeponien: eine im Gewann „Auf dem Weiler“ und eine weitere in Neudingen. Ansonsten gibt es keinerlei weiteren Deponien auf dem Gebiet der Stadt Donaueschingen. Dies wurde auch durch das Abfallwirtschaftsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises bestätigt.

Ab dem Jahr 2004 wurde für die Erddeponie „Auf dem Weiler“ ein Vertrag zwischen der Stadt und dem damaligen Betreiber abgeschlossen wurde, der im Jahr 2011 neu gefasst wurde und weiterhin gilt.

Die Erddeponie in Neudingen wird von der Stadt Hüfingen betrieben. Dies ist im Rahmen eines Vertrags zwischen der Stadt Donaueschingen und der Stadt Hüfingen vereinbart.

Die Stadt Donaueschingen ist nicht mehr selbst Betreiber von Erdaushubdeponien, sondern hat die Anlegung und den Betrieb vertraglich auf Dritte übertragen. Auch die Vergütung ist vertraglich geregelt. Eine öffentlich-rechtliche Gebührenerhebung findet damit nicht mehr statt. Deshalb ist die derzeit noch vorhandene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Erdaushubdeponien Gebührenordnung vom 16.12.1992 mit Änderung zuletzt aus dem Jahr 2002 aufzuheben.

Als **Anlage 2** ist die vom Gemeinderat zu verabschiedende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Erdaushubdeponien (Aufhebungssatzung) beigefügt.

1
7
9
BM
IN
OB

Beschlussvorschlag:

1. Die aktuelle Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Erdaushubdeponien vom 16.12.1992 (in der Fassung vom 16.01.2002) tritt zum 31.10.2021 außer Kraft.
2. Der Satzung (**Anlage 2**) zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Erdaushubdeponien (Aufhebungssatzung) wird zugestimmt.

Beratung: